

## ASTAG, Sektion Bern

## LES ROUTIERS SUISSES

Sektionen Bern, Biel-Bienne Seeland, Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Simmental-Saanenland (LRS-Bern)

**Gestützt auf Artikel 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern haben die Parteien folgende Lohn- und Spesenempfehlungen für das Jahr 2010 vereinbart**

### 1.1. Die Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2009 betragen

1. Chauffeur B, D	3'800.-- bis 4'200.-- oder mehr
2. Chauffeur C	3'900.-- bis 4'300.-- oder mehr
3. Lastwagenführer mit Lehrabschluss Chauffeur C, incl. E	4'100.-- bis 4'600.-- oder mehr
4. Chauffeur C, E } alle Carchauffeur } mit Lastwagenführer } Berufserfahrung	4'250.-- bis 4'700.-- oder mehr
5. Lade- und Hilfsarbeiter	3'450.-- bis 3'900.-- oder mehr
6. Möbelträger und Lagerarbeiter	3'700.-- bis 4'100.-- oder mehr
7. Berufspacker mit Fähigkeitsausweis	3'800.-- bis 4'300.-- oder mehr

Zu diesen Grundlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.

1.2. Es wurde beschlossen, ab 1. Januar 2010 keine Anhebung der Effektivlöhne vorzunehmen.

1.3. Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

### 2. Gratifikation 2010

In Bezug auf die freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation wird ein Ansatz im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

### 3. Spesen

- 3.1. Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung
- |  |              |
|--|--------------|
| - Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 h) | CHF 8.--     |
| - Mittagessen                            | CHF 17.--    |
| - Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 h)  | CHF 17.--    |
| - Übernachten                            | gemäss Beleg |



- 3.2. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.
- 3.3. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.
- 3.4. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.
- 3.5. Es wird empfohlen, dass der Arbeitgeber pro Jahr die Kosten eines CZV-Kurses des Arbeitnehmers übernimmt. Der Arbeitnehmer stellt hierfür seine Zeit zur Verfügung.

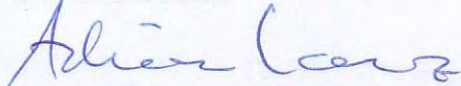
#### 4. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlungen werden jeweils im November von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Ostermundigen, 26. November 2009

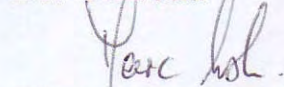
ASTAG, Sektion Bern

Der Präsident



Adrian Lanz

Der Sekretär



Fürsprecher Marc Alain Christen

LRS-Bern, Sektionen

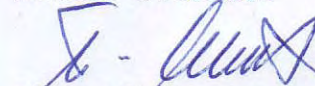
Bern

Rudolf Pulfer

Biel-Bienne Seeland

Peter Dennler

Berner Oberland



Franz Christ

Emmental-Oberaargau

Rudolf Steffen

Simmental-Saanenland

Thomas Knutti